

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 65/97

BESCHLUSS

vom

16. Februar 1998

in dem Verfahren

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 16. Februar 1998 durch den Präsidenten des Bundesge-
richtshofs Geiß, die Richter Dr. Fischer und Dr. Ganter, die
Richterin Dr. Otten, die Rechtsanwälte Dr. Kieserling und
Dr. Müller sowie die Rechtsanwältin Dr. Christian

beschlossen:

Der Antragsteller hat die Kosten des
Rechtsmittels zu tragen und der Antrags-
gegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren
entstandenen notwendigen außergerichtli-
chen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdever-
fahren wird bis zur Erledigung auf
100.000 DM festgesetzt, für die Zeit da-
nach auf 5.000 DM.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller ist seit 1983 zur Rechtsanwaltschaft zu-
gelassen. Mit Bescheid vom 25. November 1996 hat der Präsident
des Pfälzischen Oberlandesgerichts die Zulassung wegen Vermö-
gensverfalls gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO widerrufen. Der An-
waltsgerichtshof hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung
am 5. Juni 1997 zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die recht-

- 3 -

zeitig eingelegte sofortige Beschwerde des Antragstellers. Dieser hat am 4. September 1997 auf die Rechte aus der Zulassung verzichtet. Mit - inzwischen bestandskräftigem - Bescheid vom 22. September 1997 hat die Antragsgegnerin die Zulassung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO widerrufen. Die Beteiligten haben daraufhin die Hauptsache für erledigt erklärt.

II.

Es entspricht der Billigkeit, dem Antragsteller die Verfahrenskosten aufzuerlegen (§ 91 a ZPO).

Wie der Anwaltsgerichtshof zutreffend angenommen hat, haben im Zeitpunkt des von der Antragsgegnerin erlassenen Bescheids und im Zeitpunkt der Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes die gesetzlichen Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung vorgelegen. Der Antragsteller war im Vermögensverfall (§ 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO). Dafür sprechen die gegen ihn eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen. Am 13. März 1996 erteilte die Kreissparkasse K. Vollstreckungsauftrag wegen einer Teilforderung in Höhe von 10.000 DM aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts M. (Az. 95-1605385-0-0) vom 6. Februar 1995 über den Betrag von 144.017,65 DM. Die Zwangsvollstreckung verlief erfolglos. Aufgrund desselben Titels erließ das Amtsgericht L. am 14. Juli 1997 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß (2 M 801/97). Andere Gläubiger vollstreckten ebenfalls gegen den Antragsteller (Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des Amtsgerichts L. vom 30. Januar 1997, 2 M 164/97; vom 26. März 1997, 2 M 367/97). An Bankschulden hat der Antragsteller außer der



Verbindlichkeit gegenüber der Kreissparkasse K. zumindest noch solche gegenüber der Kreissparkasse Ka., die sich zum 31. Dezember 1996 ausweislich der zu den Akten gereichten Kontoauszüge auf 311.025,63 DM beliefen. Darauf waren seit dem 1. Mai 1996 keine Zahlungen mehr geleistet worden. Der Antragsteller selbst hat vor dem Anwaltsgerichtshof sogar höhere Verbindlichkeiten angegeben.

Daß die Interessen der Rechtsuchenden durch die schlechten, ungeordneten Vermögensverhältnisse des Antragstellers gefährdet sind, ergibt sich aus mehreren rechtskräftigen Verurteilungen wegen Untreue zum Nachteil von Mandanten (Strafbefehl vom 18. März 1996 des Amtsgerichts L. in dem Verfahren 406 Js 1772/96 der Staatsanwaltschaft Z.; v. 6. März 1997 des Amtsgerichts L. in dem Verfahren 406 Js 8605/95 der Staatsanwaltschaft Z.). Gegen den Antragsteller sind weitere Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Z. anhängig (406 Js 11742/96, 406 Js 478/97, 406 Js 2508/97, 406 Js 3093/97, 406 Js 4111/97, 406 Js 6613/97).

Durch das Vorbringen der sofortigen Beschwerde werden diese Tatsachen nicht ausgeräumt. Zwar wurde behauptet, der Anfang August 1997 beauftragte anwaltliche Vertreter des Antragstellers habe innerhalb von zwei Wochen die Zurücknahme sämtlicher Vollstreckungsmaßnahmen erreicht. Daß die Gläubiger befriedigt worden seien oder in absehbarer Zeit mit einer Befriedigung rechnen könnten, wurde aber nicht vorgetragen. Soweit erklärt wurde, ein Gespräch mit den Banken, denen der Antragsteller etwas schulde, habe ergeben, "daß die Verbindlichkeiten bereits in einem solchen Umfange zurückgeführt worden waren, daß weder von einem Vermögensverfall gesprochen werden kann noch von ei-

ner Überschuldung", ist mit diesem unsubstantiierten Vorbringen der Darlegungslast des Antragstellers (vgl. Feuerich/Braun, BRAO 3. Aufl. § 14 Rdn. 62) nicht genügt. Daß die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers ungeordnet waren, wurde in der Beschwerdebegründung - unter Hinweis auf eine schwere Erkrankung des Antragstellers - eingeräumt. Fehlendes Verschulden des Rechtsanwalts steht der Annahme des Widerrufsgrundes gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO aber nicht entgegen.

Daß sich die Vermögensverhältnisse nach Erlaß der Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs bis zur Abgabe der Erledigungserklärungen gebessert hätten, ist nicht ersichtlich.

Geiß	Fischer	Ganter	Otten
Kieserling	Müller	Christian	